



Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
1 NAME, SITZ.....	3
2 ZWECK.....	3
3 SCHWEIZERISCHE TRACHTENVEREINIGUNG.....	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
4 MITGLIEDSCHAFTEN.....	3
5 AUFNAHME.....	4
6 EHREMITGLIEDSCHAFT.....	4
7 Austritt, Ausschluss.....	4
8 ANSPRUCH AUF DAS VERBANDSVERMÖGEN.....	4
III. RECHTE UND PFLICHTEN	5
9 PFLICHTEN.....	5
10 JAHRESBERICHT, JAHRESPROGRAMM.....	5
11 MITGLIEDERVERZEICHNIS.....	5
12 MITGLIEDERBEITRAG.....	5
13 DIE TRACHT.....	5
IV. ORGANISATION	6
14 ORGANE.....	6
15 DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	6
16 BESCHLUSSFASSUNG.....	7
17 KANTONALVORSTAND.....	7
18 AUFGABEN DES KANTONALVORSTANDES.....	7
19 PRÄSIDIUM.....	8
20 TRACHTENBERATUNGSKOMMISSION.....	8
21 RECHNUNGSREVISOREN.....	8
22 PRÄSIDENTENZUSAMMENKUNFT (PZK).....	8
V. FINANZEN	9
23 EINNAHMEN.....	9
24 GESCHÄFTSJAHR.....	9
25 ENTSCHÄDIGUNG.....	9
26 HAFTUNG.....	9
27 VERBANDSVERMÖGEN.....	9
VI. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	10
28 STATUTENÄNDERUNG.....	10
25 AUFLÖSUNG.....	10
26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

I. Name, Sitz und Zweck

1 Name, Sitz

Unter dem Namen Aargauischer Trachtenverband, nachfolgend als ATV bezeichnet, besteht ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des ATVs ist am jeweiligen Wohnort des Präsidiums. Bei einem Co-Präsidium legt der Vorstand den Sitz am Wohnort eines dieser Co-Präsidenten fest.

2 Zweck

Der ATV bezweckt die Erhaltung, Pflege und Erneuerung

- a) der Trachten des Kantons Aargau
- b) des Volksliedes
- c) des Volkstanzes
- d) des Handwerks
- e) des Volksbrauches

3 Schweizerische Trachtenvereinigung

Der ATV ist Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV).

II. Mitgliedschaft

4 Mitgliedschaften

Der ATV kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Trachtengruppen
- b) Einzelmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder des ATVs sind automatisch Mitglieder der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV).

5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlicher Anmeldung beim Präsidium. Über die Aufnahme bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- a) Trachtengruppen: Örtliche Trachtengruppen können als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie als Verein organisiert sind und ihre Bestrebungen den Statuten des ATVs entsprechen.
- b) Einzelmitglieder: Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die mit der Trachtenbewegung verbunden sind, aber keiner Gruppe angehören.
- c) Kollektivmitglieder: Als Kollektivmitglieder können Körperschaften aufgenommen werden, welche die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen wie der ATV und mit ihm freundschaftliche Beziehungen pflegen.

6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung und Gestaltung des Trachtenwesens sehr verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Die Austrittserklärung ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres an das Präsidium zu richten-
- b) Ausschlüsse: Trachtengruppen, Einzel- und Kollektivmitglieder, welche den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandeln und ihren Verpflichtungen dem ATV gegenüber nicht nachkommen, können nach Anhörung auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Einzelmitglieder welche den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig bleiben, können vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Rechte und Pflichten

9 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, diesen Statuten sowie allen Beschlüssen des ATVs Folge zu leisten und die Ziele des ATVs zu fördern.

10 Jahresbericht, Jahresprogramm

Die Trachtengruppen haben dem ATV zuhänden des Präsidiums alljährlich bis Ende März einen Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr und das Programm für das neue Jahr einzureichen.

11 Mitgliederverzeichnis

Die Mitgliederverzeichnisse sind mit Angabe aller Änderungen bis Ende März an die Mutationsstelle einzusenden. Mutationen sind der Mutationsstelle laufend zu melden. Punkto Datenschutz halten wir uns an die EU Datenschutz Grundverordnung DSGVO.

12 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegt und vom Kassier zusammen mit dem Jahresbeitrag der Schweizerischen Trachtenvereinigung in Rechnung gestellt wird. ATV-Ehrenmitglieder sind ab Stufe ATV beitragsfrei.

13 Die Tracht

Die Mitglieder dürfen nur anerkannte Trachten tragen.
Neue Trachten genehmigt die Delegiertenversammlung.
Das Tragen der Trachten ist Ehrensache.

Die Tracht ist Ausdruck einer inneren Haltung im Sinne der Bestrebungen des ATVs und verpflichtet ihre Träger zu entsprechendem Verhalten.

Vertreten die Trachtengruppe oder deren Mitglieder den Kanton Aargau an offiziellen Anlässen, so ist das Tragen einer Aargauer Tracht Pflicht!

IV. Organisation

14 Organe

Die Organe des ATVs sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Kantonalvorstand
- c) Die Trachtenberatungskommission
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Präsidentenzusammenkunft (PZK)

15 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ATVs. Jedes Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt, zu welcher der Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens drei Wochen vor der Abhaltung einlädt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets des laufenden Jahres
- f) Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren alle zwei Jahre.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- j) Behandlung von beantragten Geschäften des Vorstandes
- k) Behandlung von beantragten Geschäften der Gruppen, die spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.
- l) Änderung der Statuten
- m) Beschlussfassung über eine Fusion oder Auflösung des ATVs

16 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst. Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Die stimmberechtigten Delegierten werden von den örtlichen Trachtengruppen aus ihren Aktiv-Mitgliedern bestimmt. Für die Zahl der Delegierten einer Trachtengruppe ist der Bestand an gemeldeten Mitgliedern massgebend, und zwar entfallen auf:

Bis 30	Mitglieder	2 stimmberechtigte Delegierte
Bis 50	Mitglieder	3 stimmberechtigte Delegierte
Ab 50	Mitglieder	4 stimmberechtigte Delegierte

- ATV-Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- Kantonalvorstandsmitglieder sind mit Ausnahme ihrer Entlastung stimmberechtigt.
- Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber Antrags- und Diskussionsrecht.
- Alle Mitglieder der angeschlossenen Trachtengruppen des ATV können an der Delegiertenversammlung, ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Diskussionsrecht teilnehmen.
- Der Vorstand kann Gäste an die Delegiertenversammlung einladen (ohne Stimmrecht).

17 Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Der Kantonalvorstand versammelt sich, so oft dies für die Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist, auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

18 Aufgaben des Kantonalvorstandes

Der Kantonalvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Besorgung der laufenden und dringenden Geschäfte
- d) Durchführen der Präsidentenzusammenkunft
- e) Wahl der Trachtenberatungskommission
- f) Beratung und Beschlussfassung der Anträge der Trachtenberatungskommission
- g) Verwalten und Verfügung über die Einnahmen und das Verbandsvermögen
- h) Setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein
- i) Erlässt Pflichtenhefte, Richtlinien und Reglemente

19 Präsidium

Das Präsidium vertritt den Verband gegen aussen und zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv, davon ausgenommen sind Finanzbelange. In Finanzfragen bestimmt der Vorstand über die Unterschriftsberechtigung. Das Präsidium vertritt den Verband im Zentralvorstand der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV).

20 Trachtenberatungskommission

Die Trachtenberatungskommissionsmitglieder werden vom Kantonalvorstand gewählt. Die Kommission besteht aus 3-5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Eine Verantwortliche ist von Amtes wegen im Vorstand des ATV's.

Die Kommission arbeitet im Auftrag des Kantonalvorstandes. Ihre Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft umschrieben.

21 Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt als Kontrollstelle über das Rechnungswesen des Verbandes zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit (max. 4 Jahre).

Die Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam die Rechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung den Revisionsbericht und Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit Stichproben in der Buchhaltung des Verbands vorzunehmen.

22 Präsidentenzusammenkunft (PZK)

Die PZK findet im Herbst, auf Einladung des Kantonalvorstandes, statt. Eingeladen sind alle Gruppenpräsidien. Die Gruppen sind gehalten, mindestens ein Mitglied an die Zusammenkunft zu entsenden. An der PKZ können keine Beschlüsse gefasst werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Rückblick des vergangenen Vereinsjahres
- c) Verbandsaktivitäten
- d) Infos aus den Ressorts
- e) Diverses

V. Finanzen

23 Einnahmen

Der Verband hat folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen
- d) Zinsen

24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

25 Entschädigung

Die Tätigkeit der Verbandsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Allfällige Spesen und Entschädigungen sind in separaten Entschädigungsreglementen festgelegt.

26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Aargauischen Trachtenverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

27 Verbandsvermögen

Die Vermögenswerte sind gesichert anzulegen, hierüber entscheidet der Vorstand.

VI. Verschiedene Bestimmungen

28 Statutenänderung

Eine gänzliche oder teilweise Änderung der Statuten kann nur von der Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Sie muss auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführt sein, nachdem sie vorher vom Vorstand gründlich geprüft wurde. Für den Beschluss der Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

25 Auflösung

Die Auflösung des ATVs kann nur durch die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Dazu ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung notwendig. Über die Verwendung des Vermögen und Archiv, Trachtenmuster, Modelle und Schnittmuster sowie alle übrigen Gegenstände (Trachten, Schmuck, usw.), welche sich im Eigentum des ATVs befinden, bestimmt die Delegiertenversammlung.

26 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten des ATVs wurden an der Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2019 in Oberhof genehmigt. Sie treten auf den 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Satzungen vom 13. Mai 2000.

Aargauischer Trachtenverband ATV:

Der Präsident:

sig. Markus Vogel

Die Vizepräsidentin:

sig. Denise Hintermann